

Stadt/Gemeinde
Stadt Blumberg

--

PLZ, Ort, Datum	
78176 Blumberg, den 21.07.2022	
Telefon, Durchwahl (NbSt.)	Telefax
07702/51-165	51177
Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Thomas Graf	
Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)	
632.6	58/2022

Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen gemäß § 53 Abs. 3 LBO
--

Baugrundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)		
78176 Blumberg, Waldshuter Straße 15/1 und 13/1		
Bauvorhaben		
Abbruch Wohnhaus und Lager		
Gemarkung	Flur	Flurstück(e) Nr.
Blumberg	./.	1262/3 und 1403/47

Sehr geehrter Herr Teubert,	
Ihre nach dem Kenntnissgabeverfahren erforderlichen Unterlagen sind bei uns am	
Datum	eingegangen.
18.07.2022	
Die Unterlagen sind vollständig im Sinne des § 1 Abs. 3 LBOVVO.	
☒ ¹⁾ Die Bauvorlagen sowie evtl. Anträge nach § 51 Abs. 5 LBO haben wir an die zuständige Baurechtsbehörde weitergeleitet:	
Bezeichnung und Anschrift der Behörde	
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen	

Hinweis		
Mit der Ausführung des Vorhabens darf		
2 Wochen nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben und diese Zustimmungserklärungen vorliegen (§ 59 Abs. 4 Nr. 1 LBO).		
1 Monat nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Angrenzer nicht vorliegt (§ 59 Abs. 4 Nr. 2 LBO).		
Bitte geben Sie bei Baubeginn an der Baustelle an: Die Bezeichnung des Vorhabens, den Namen und die Anschrift des Planverfassers und des Bauleiters sowie den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Unternehmer für die Rohbauarbeiten (grüner Punkt).		
Mit den Bauarbeiten darf nur dann begonnen werden, wenn		
bei Gebäuden bzw. Bauteilen, die von einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung betroffen sind, durch die Baurechtsbehörde dem Antrag entsprochen wurde,		
der Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung eines Prüfenieurs vorgelegt wurde, sofern nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich ist,		
Grundriss und Höhenlage der Gebäude auf dem Baugrundstück von einem Sachverständigen festgelegt wurde, soweit nichts Anderes bestimmt ist,		
dem Bezirksschornsteinfegermeister die technischen Angaben über die Feuerungsanlage vorgelegt wurden,		
die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 7 (3) Denkmalschutzgesetz bzw. weitere Genehmigungen vorliegen, soweit diese erforderlich sind,		
die Genehmigungen nach §§ 144, 169 (1) und 173 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen.		
Unterschrift	Anlagen	Blatt 1 blau = Bauherr Blatt 2 gelb = Planverfasser Blatt 3 rosa = z. d. A. Blatt 4 weiß = Baurechtsbehörde Blatt 5 altgold = Finanzamt Blatt 6 grün = Berufsgenossensch.
Thomas Graf		

¹⁾ soweit die Gemeinde nicht Baurechtsbehörde ist